



INHALT II. 2017

- Grenzüberschreitende Außenprüfung im MOSS-Verfahren
- Multilaterales Dokument zur Änderung bilateraler Doppelbesteuerungsabkommen
- Änderung von § 50d Abs. 9 EStG durch das BEPS-I-Umsetzungsgesetz
- Anforderungen an den Country-by-Country Report durch BMF
- Update zum Country-by-Country Reporting durch OECD
- OECD-Musterabkommen - Update
- Abschluss neuer Doppelbesteuerungsabkommen mit Australien, Mazedonien und Panama
- Erweiterung Betriebsstättenbegriff durch das neue DBA Australien
- Ansätze zur Erneuerung des französischen Steuersystems
- Steuerreform in Luxemburg
- Common Reporting Standard zu FATCA-Meldung veröffentlicht
- Freihandelsabkommen mit Japan
- Dividendenzahlungen von Frankreich nach Deutschland
- Einführung der Mehrwertsteuer in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE)
- Änderungen im Schweizer Mehrwertsteuerrecht für ausländische Unternehmen ab 2018/2019
- Vorsteuervergütungsverfahren
- CETA: Zollabbau und Ursprungsregelung
- Rex-Registrierung

■ Grenzüberschreitende Außenprüfungen im MOSS-Verfahren

Seit dem 01.01.2015 läuft das sogenannte MOSS-Verfahren. Bisher haben noch keine Prüfungen stattgefunden. Damit ist aber bald zu rechnen. Hierauf sollten sich Unternehmen vorbereiten und ihre Aufzeichnungspflichten prüfen.

Im Mini-One-Stop-Shop = MOSS-Verfahren, meldet der Unternehmer seit dem 01.01.2015 seine elektronischen Dienstleistungsumsätze, die er an Privatkunden in den verschiedenen EU-Ländern erbringt, in **einer** Erklärung an.

So entfällt die Registrierung des Unternehmers in jedem einzelnen Mitgliedstaat der EU. Der Mitgliedstaat des Unternehmers ist zuständig für

die Erklärung und die Weiterleitung der Umsatzsteuer an die einzelnen Mitgliedstaaten. Auch für die Überprüfung ist der Heimatstaat zuständig. Bisher gibt es keine einheitlichen Prüfungsstandards der EU-Länder. Das BMF hat deshalb für Deutschland ein Merkblatt herausgegeben.

Die Prüfungen werden über das zentrale Verbindungsbüro des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) koordiniert und abgewickelt. Es gibt gleichzeitige Prüfungen oder gemeinsame Prüfungen. Bei den gleichzeitigen Prüfungen ermitteln die nationalen Behörden gleichzeitig, jedoch eigenständig.

Die erlangten Informationen werden untereinander ausgetauscht. Die Prüfer handeln nach ihrem nationalen Recht.

Bei gemeinsamen Außenprüfungen werden die Prüfungsschwerpunkte zusammen mit den ausländischen Prüfern festgelegt. Dabei muss das gleiche Rechtsverständnis an den Fall angelegt werden, um Konflikte zu vermeiden. Das Verfahren ist in der Amtssprache Deutsch zu führen. Die Beteiligten dürfen aber eine andere Sprache festlegen.

Mit der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung und somit vor Prüfungsbeginn und bevor die Behörden Informationen austauschen, muss der Steuerpflichtige angehört werden. Der Steuerpflichtige kann Einwendungen erheben, diese müssen geprüft werden. Steuerpflichtige dürfen es ablehnen, dass ausländische Prüfer selbstständig Personen befragen und Dokumente einsehen.



■ **Multilaterales Dokument zur Änderung bilateraler Doppelbesteuerungsabkommen**

Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble unterzeichnete am 7. Juni 2017 in Paris gemeinsam mit Vertretern von über 60 Staaten einen völkerrechtlichen Vertrag, mit dem zentrale Empfehlungen des G20/OECD-Projekts gegen „Base Erosion and Profit Shifting (BEPS-Projekt)“ in bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen umgesetzt werden.

Das Übereinkommen erfasst nach seiner Erstunterzeichnung etwa 1.100 Abkommen, durch weitere Unterzeichner kann die Zahl auf über 2.000 ansteigen. So können zeitraubende bilaterale Revisionsverhandlungen von Doppelbesteuerungsabkommen durch einen einzigen völkerrechtlichen Akt ersetzt werden. Dies verkürzt den Prozess zur Änderung der Doppelbesteuerungsabkommen deutlich und sorgt für eine flächendeckende Implementierung der BEPS-Empfehlungen.

Die Anpassungen durch das sog. „Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung“ sorgen dafür, dass die deutschen Doppelbesteuerungs-

erungsabkommen sicherer gegen missbräuchliche Gestaltungen gemacht werden. Neben der Vermeidung der Doppelbesteuerung wird auch die Vermeidung der Nichtbesteuerung stärker betont. Übergeordnetes Leitprinzip der Empfehlungen ist der Grundsatz, dass die Besteuerung dort erfolgen soll, wo die unternehmerische Aktivität und die daraus resultierende Wertschöpfung stattfinden.

Deutschland verfügt schon heute über robuste Regelungen zur Verhinderung aggressiver Steuerergestaltungen. Die Änderungen der deutschen Doppelbesteuerungsabkommen folgen daher weitgehend der bestehenden deutschen Abkommenspolitik. Es ist in deutschem Interesse, wenn andere Staaten ihre Steuerschlupflöcher schließen und nicht länger als Zielort für unerwünschte Steuergestaltungen eingesetzt werden können. Dadurch werden international faire Wettbewerbsbedingungen geschaffen und Nachteile für den Wirtschaftsstandort Deutschland vermieden.

Deutschland hat derzeit über 30 Doppelbesteuerungsabkommen für eine Modifikation durch das Mehrseitige Übereinkommen vorgesehen. Für viele weitere Doppelbesteuerungsabkommen wird derzeit geprüft, ob sie zu einem späteren Zeitpunkt für eine Modifikation durch das Übereinkommen in Frage kommen. Die Ratifikation des Mehrseitigen Übereinkommens in Deutschland soll in der kommenden Legislaturperiode erfolgen. Die ersten Anpassungen an den deutschen Doppelbesteuerungsabkommen könnten bereits ab 2019 anzuwenden sein.

Deutschland ist und bleibt Vorreiter im Kampf gegen schädlichen Steuerwettbewerb der Staaten und aggressive Steuergestaltungen international tätiger Konzerne. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20. Dezember 2016 hat Deutschland bereits wesentliche BEPS-Empfehlungen umgesetzt, insbesondere den Informationsaustausch über steuerliche Vorabzusagen (Tax Rulings) und die länderbezogene Berichterstattung großer Unternehmen (Country-by-Country-Reporting). Zudem ist eine Abwehrregelung gegen bestimmte hybride Gestaltungen, die zum doppelten steuerlichen Abzug derselben Zahlung führen, in dem Gesetz enthalten. Derzeit laufen die Arbeiten an weiteren Regelungen gegen hybride Gestaltungen in Deutschland zur Umsetzung der Anti-BEPS-Richtlinie der EU.

■ **Änderung von § 50d Abs. 9 EStG durch das BEPS-I-Umsetzungsgesetz**

Auf internationaler Ebene wird intensiv an Regelungen zur Vermeidung von Gewinnverlagerungen gearbeitet, was auch Auswirkungen auf die einzelnen nationalen Gesetze hat.

Durch das BEPS-I-Umsetzungsgesetz erfolgte eine Erweiterung des § 50d Abs. 9 EStG. Bei der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen (DBAs) sieht § 50d Abs. 9 EStG Ausnahmen von der DBA-rechtlichen Freistellung von Einkünften vor. Die Verweigerung der Freistellung von Einkünften soll künftig nicht mehr dann greifen, „wenn“ bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, sondern, „soweit“ diese erfüllt sind.

Zudem sieht der neu angefügte Satz 4 eine entsprechende Auslegungsregel für DBA-Klauseln vor, die die Einbeziehung von Teilen von Einkünften nicht bereits ausdrücklich vorschreiben. Die Regelung findet bereits ab dem 01.01.2017 Anwendung.

■ Anforderungen an den Country-by-Country Report durch BMF

Das BMF hat im Schreiben vom 11.07.2017 zu den Anforderungen an den länderbezogenen Bericht multinationaler Unternehmensgruppen (Country-by-Country Report) Stellung genommen. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen vom 20.12.2016 wurde unter anderem die Verpflichtung multinational tätiger Unternehmensgruppen zur Erstellung und Abgabe von länderbezogenen Berichten in einem neu eingefügten § 138a AO geregelt. Soweit die dort genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der länderbezogene Bericht erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, zu übermitteln.

Hierzu führt das BMF u. a. aus:

- Der länderbezogene Bericht ist nach einem amtlich vorgeschriebenen Datenformat (XML-Format) zu erstellen und dem BZSt durch Datenfernübertragung zu übermitteln.
- Der länderbezogene Bericht kann insgesamt in englischer Sprache übermittelt werden. Die in Tabelle 3 des BMF-Schreibens enthaltenen Informationen oder Erläuterungen sind gemäß Artikel 2b der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 verpflichtend in englischer Sprache zu übermitteln.

■ Update zum Country-by-Country Reporting durch OECD

Die OECD veröffentlichte mit Datum vom 18.07.2017 die vom Inclusive Framework aktualisierten Leitlinien zum CbC Reporting (Guidance on the Implementation of Country-by-Country Reporting). Die ergänzten Inhalte befassen sich mit zwei Themenkomplexen:

(1.) der Frage, wie eine Geschäftseinheit (Entity) zu behandeln ist, die von zwei oder mehr voneinander unabhängigen Gruppen (MNE) gehalten/genutzt wird und

(2.) der Frage, ob in Tabelle 1 des CbC-Reports aggregierte oder konsolidierte Daten für die einzelnen Jurisdiktionen zu erfassen sind. Die aktualisierte Version ist konsolidiert und enthält auch alle bisherigen Inhalte.

(<http://www.oecd.org/ctp/beeps/>)

■ OECD-Musterabkommen - Update

Die OECD hat am 10.07.2017 den 276-seitigen Entwurf eines Updates zum OECD-Musterabkommen und zum Musterkommentar veröffentlicht. Die Änderungen sind auch durch den BEPS-Aktionsplan determiniert. Das Update wurde bislang weder vom Committee on Fiscal Affairs noch vom Rat der OECD beschlossen. Allerdings wurden viele Änderungen des BEPS-Pakets bereits angenommen.

([Update OECD-Musterabkommen](#))

■ Abschluss neuer Doppelbesteuerungsabkommen

Australien

Das bisherige Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Australien und der Bundesrepublik Deutschland stammt aus dem Jahre 1972. Am 12.11.2015 wurde daraufhin ein neues DBA zwischen Deutschland und Australien unterzeichnet. Die Ratifizierung des neuen Abkommen in Deutschland wurde nach einem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren durch Verkündung des Ratifizierungsgesetzes im Bundesgesetzblatt am 11.10.2016 abgeschlossen. Nach Austausch der Ratifizierungsurkunden ist das Abkommen am 07.12.2016 in Kraft getreten. Das neue DBA wurde an das aktuelle OECD-Musterabkommen angepasst. Darüber hinaus wurden auch Ergebnisse des BEPS-Projekts zur Bekämpfung von Steuerverkürzung und Gewinnverlagerung bereits berücksichtigt.



Mazedonien

Das veraltete Doppelbesteuerungsabkommen mit Mazedonien soll ersetzt werden. Wie die Bundesregierung erläutert, ist das bisher geltende Abkommen hinsichtlich der Regeln zum Informationsaustausch veraltet. Das neue Abkommen wurde an die neuen Standards des OECD-Musterabkommens angepasst.

Panama

Deutschland und Panama haben ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen, das Regelungen zur Besteuerung von Schiff- und Luftfahrtunternehmen enthält. Wie die Bundesregierung im Gesetzentwurf erläutert, soll geregelt werden, dass im internationalen Verkehr tätige deutsche Schiff- und Luftfahrtunternehmen ihre Einkünfte ausschließlich in Deutschland versteuern.

■ Erweiterung des Betriebsstättenbegriffs durch das neue DBA Australien

Wie oben bereits erwähnt, folgt das DBA Australien bereits in einigen Punkten den Ausführungen der OECD im Rahmen des BEPS-Projekts. Durch die Neufassung von Art. 5 wird der Betriebsstättenbegriff erweitert. In Zukunft wird hierauf mehr der Fokus liegen. Denn je mehr Risiken eine Vertriebs Einheit übernimmt, umso höher steigt die Wahrscheinlichkeit der Betriebsstättenbegründung. Dies könnte alleine schon dadurch erreicht werden, dass die Vertriebs Einheit als Eigenhändler oder über Kommissionärsstrukturen auftreten. Deshalb müssen solche Strukturen nun überprüft werden.

Wir gehen davon aus, dass auch andere Doppelbesteuerungsabkommen nun überarbeitet werden und die Inhalte von BEPS eingearbeitet werden. Durch das multilaterale Instrument (siehe oben), welches dem Aktionspunkt 15 entlehnt ist, wurde die Möglichkeit geschaffen anstelle von Neuverhandlungen jedes einzelne Doppelbesteuerungsabkommen in einem Schritt anzupassen.

■ Ansätze zur Erneuerung des französischen Steuersystems

Mit der Umsetzung der Steuerreform wird ab Oktober 2017 gerechnet. Bei der Unternehmensbesteuerung sind eine Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25 % sowie weitere Steuererleichterungen vorgesehen. Neben der Einführung des Lohnsteuerabzugs zielen die Reformvorhaben für Privatpersonen darauf ab, die Kaufkraft zu stärken und insbesondere Arbeitnehmer zu entlasten. Frankreich unterstützt die Harmonisierung der europäischen Steuersysteme durch Einführung einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer (GKKB).

■ Steuerreform in Luxemburg

Die Regierung von Luxemburg hat in 2016 erste Pläne für eine Steuerreform vorgelegt. Der erste Teil der Steuerreform 2017 wurde im Juni 2016 verabschiedet und trat am 01.07.2016 in Kraft. Der zweite Teil des Gesetzesentwurfes, aber der weitaus wichtigere Teil der Steuerreform 2017, trat am 01.01.2017 in Kraft.

Die Steuerreform bringt im Wesentlichen Erleichterungen der Steuerlast bei privaten Personen dadurch, dass die Steuertabelle neu gestaltet wurde sowie weitere steuerliche Erleichterungen gewährt werden.

Bei verheirateten Grenzpendlern und Doppelverdiener-Ehepaaren müssen die Einkünfte, welche in Deutschland verdient, in Luxemburg angegeben werden. Dies führt dazu, dass verheiratete Grenzgänger wie Gebietsansässige behandelt werden. Je nach familiärer Situation werden diese Personen ihrer entsprechenden Steuerklasse zugeordnet und die Einkünfte einem entsprechenden Steuersatz unterworfen. Die Einkünfte setzen sich zusammen aus dem in- und ausländischen Einkommen beider Ehegatten.

Auf betrieblicher Ebene sieht die Steuerreform einen Rückgang des Körperschaftsteuersatzes von zurzeit 21 % auf 19 % im Jahr 2017 und auf 18 % im Jahr 2018 vor. Bei Start-Ups und kleineren Unternehmen liegt sogar eine Steuersenkung auf 15 % vor.



■ Common Reporting Standard zu FATCA-Meldungen veröffentlicht

Das BMF hat ein ausführliches Schreiben zum automatischen Informationsaustausch nach dem Common Reporting Standard (CRS) bzw. nach FATCA veröffentlicht. Die Angaben betreffen Details des Austausches der Steuerbehörden und inwiefern Finanzinstitute dazu durch Meldungen nach allgemeinem Standard vorab beitragen müssen. Von Interesse ist auch außerhalb des Finanzsektors die große Bandbreite des Austausches, der praktisch alle Lebensbereiche und Anlageklassen umfasst, aber eben einzeln benannte

Finanzinstitute und Kontenarten von den Meldepflichten ausnimmt. Beispiele veranschaulichen u. a. definitorisch wichtige Beteiligungsverhältnisse und Kontenzurechnungen zu Personen.
(Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen)

■ Freihandelsabkommen mit Japan

Japan und die Europäische Union haben sich im Juli 2017 auf ein umfassendes Freihandelsabkommen (JEFTA) verständigt. Dieses soll praktisch alle Zölle zwischen den beiden Wirtschaftsräumen beseitigen. JEFTA soll noch in 2017 abgeschlossen werden. Es bedarf hiernach der Zustimmung aller EU-Mitgliedsstaaten und des EU-Parlaments. Allein EU-Unternehmen sollen durch das Abkommen ca. 1 Mrd. EUR Zoll sparen.



■ Dividendenzahlungen von Frankreich nach Deutschland

Bei Dividendenzahlung einer französischen Kapitalgesellschaft an die deutsche Muttergesellschaft hat sich eine Änderung ergeben. In Frankreich unterliegen Gewinnausschüttungen auf Ebene der ausschüttenden französischen Kapitalgesellschaft seit 08/2012 einem Steuersatz von 3 %. Davon ausgenommen waren allerdings Dividenden innerhalb eines französischen Organkreises. Diese Befreiung hat das französische Verfassungsgericht (Conseil Constitutionnel) mit einem Urteil aus 09/2016 für verfassungswidrig erklärt.

Daraufhin musste der französische Gesetzgeber handeln und hat die Anwendung der Steuer in Höhe von 3 % auf Gewinnausschüttungen, die ab dem 01.01.2017 von einer französischen Tochtergesellschaft gezahlt werden, nun angepasst. Nach dieser neuen Regelung, mit Wirkung ab dem 01.01.2017, fällt die Steuer in Höhe von 3 % nicht mehr auf Gewinnausschüttungen an Gesellschafter an, die direkt oder indirekt zu mindestens 95 % an der ausschüttenden Tochtergesellschaft in Frankreich beteiligt sind.

■ Einführung der Mehrwertsteuer in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE)

Die VAE haben beschlossen, ein Mehrwertsteuersystem mit Wirkung ab dem 01.01.2018

einzuführen. Der hierbei einzuführende Steuersatz wird einheitlich 5 % betragen. Der Grund liegt darin begründet, dass die Daseinsvor- und -fürsorge aus dem Staatshaushalt finanziert werden. Stetig wachsende Kosten in diesem Bereich und die vermehrte Tendenz, mehr Unabhängigkeit von den Öl- und Gasressourcen zu erreichen, hat zu diesem Schritt bewogen. Für das Gesundheitswesen und die Bildung soll es Ausnahmen von der Umsatzsteuer geben.

■ Änderungen im Schweizer Mehrwertsteuerrecht für ausländische Unternehmen ab 2018/2019

Mit Wirkung zum 01.01.2018 tritt eine Änderung bei der Steuerbefreiung aufgrund der Umsatzgrenze in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind Unternehmen nur noch von der Mehrwertsteuerpflicht befreit, wenn diese innerhalb eines Jahres im In- und Ausland Umsätze von weniger als 100.000 CHF aus Leistungen erzielen, welche nicht von der Steuer ausgenommen sind. Damit werden nicht nur die in der Schweiz ausgeführten Umsätze berücksichtigt, sondern auch die Weltumsätze.

So gilt es zu beachten, dass für den Fall, dass ein deutsches Unternehmen in der Schweiz einen Auftrag, z. B. Lieferung und Montage einer Maschinenanlage, ausführt und einen Weltumsatz von mehr als 100.000 CHF umsetzt, dieses Unternehmen nun unter schweizerische MWST-Pflicht fällt.

Die Konsequenzen sind eindeutig: Steuerliche Registrierung in der Schweiz, Benennung eines Fiskalvertreters, Rechnungsstellung mit schweizer MwSt. Der Abzug von in der Schweiz bezahlten MwSt-Beträgen auf Eingangsrechnungen als Vorsteuer ist damit natürlich auch verbunden.

Voraussetzung für eine mehrwertsteuerliche Registrierung in der Schweiz ist nach wie vor, dass das ausländische Unternehmen in der Schweiz steuerbare Umsätze erzielt. Die Regelungen für die Ortsbestimmung der Lieferungen oder Dienstleistungen wurden hierbei nicht geändert.

Mit Wirkung ab 01.01.2019 werden Unternehmen in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, wenn diese mindestens für 100.000 CHF pro Jahr von der Einfuhrumsatzsteuer befreite Kleinsendungen vom Ausland in die Schweiz senden. Davon dürften insbesondere Versandhändler betroffen sein.

■ Vorsteuervergütungsverfahren

Beim Vorsteuervergütungsverfahren muss der erforderliche Antrag auf elektronischem Weg gestellt werden. Der Antragsteller hat daher die Rechnungen, aus denen sich die zu vergütenden Vorsteuerbeträge ergeben, „auf elektronischem Weg“ in Kopie zu übermitteln.

Auch die Kopie einer Rechnungskopie ist dabei die „Kopie einer Rechnung“. Dies hat der BFH in seinem Urteil vom 17.05.2017 klargestellt.

■ **CETA: Zollabbau und Ursprungsregelung**

Die Europäische Kommission hat eine gemeinsame Erklärung des Präsidenten der Europäischen Kommission und des Premierminister Kanadas über die Feststellung eines Datums für die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen eingestellt. Die provisorische Anwendung des Freihandelsabkommens CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) zwischen der EU und Kanada tritt am 21. September 2017 vorläufig in Kraft.

Die provisorische Anwendung umfasst weite Teile des Abkommens. Ausgenommen sind der Investitionsschutzteil sowie einzelne Kapitel und Abschnitte in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Steuern und Geistiges Eigentum. Deutschland, Österreich, Belgien und Polen haben in einer Zusatznote erklärt, ihre Zustimmung zu der vorläufigen Anwendbarkeit gegebenenfalls wieder zurückziehen zu können. Die Voraussetzung für eine vollständige Anwendung ist eine Ratifikation des Abkommens in allen EU-Mitgliedsstaaten. Dieser Prozess kann mehrere Jahre dauern.

Sofort praktisch wirksam ist jedoch die Abschaffung beziehungsweise Senkung von Zöllen.

■ **REX-Registrierung**

Ausführer, die das Handelsabkommen CETA nutzen und von Zollvorteilen profitieren wollen, sollten mit der Registrierung als REX (Registrierter Ausführer) nicht zu lange warten. Denn ab dem 01.01.2018 dürfen nur registrierte Ausführer für Sendungen mit einem Wert über 6.000 EUR nach Kanada eine Ursprungserklärung auf der Rechnung abgeben.

Die in anderen Handelsabkommen übliche Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 und der ermächtigte Ausführer (EA) sind für den Warenverkehr mit Kanada nicht vorgesehen. Nur eine Übergangsfrist macht es möglich, dass auch ermächtigte Ausführer (EA) bis zum 31.12. eine Ursprungserklärung für Kanada abgeben können.

Die Registrierung zum REX erfolgt über ein zweiseitiges Formblatt der Zollverwaltung beim zuständigen Hauptzollamt (HZA). Eine Arbeits- und Organisationsanweisung muss nicht beigefügt werden, es erfolgt auch keine Vor-Ort Überprüfung im Unternehmen durch den Zoll. Die Exporteure erhalten eine Registrierungsnummer (REX Nummer), die folgendermaßen aufgebaut ist: DERE95501234 (Länderkürzel, REX, vierstelliger Dienststellenschlüssel des zuständigen HZA, vierstellige Ziffernfolge).

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.